

Vereinsordnung des Huckepack e. V.

(in der Fassung vom 05.12.2017)



I. Vereinssitz (zu § 1.2 der Satzung)

Der Vereinssitz (Geschäftssitz) ist 01309 Dresden, Glashütter Straße 10.

II. Verfahren bei Beendigung der Mitgliedschaft (zu § 3 Ziffer 3.4 der Satzung)

- II.1 Streichung: Die Dreimonatsfrist beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Zahlung nicht erfolgt. Es muss schriftlich gemahnt werden. Die Mahnung soll zum Ende des zweiten Monats erfolgen.
- II.2 Fristloser Ausschluss: Dem Vereinsmitglied ist vor dem Beschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III. Bekanntgabe von Beschlüssen der Vereinsorgane (zu § 9 Ziffer 9.3 der Satzung)

- III.1 Die Beschlüsse aller Vereinsorgane sind am Vereinssitz und in den am Verein betriebenen Einrichtungen innerhalb von 3 Wochen bekannt zu geben.
- III.2 Bei der Bekanntgabe und Einsichtnahme ist die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten.
- III.3 Die Beschlüsse und deren Begründung sind am Vereinssitz zu archivieren.
- III.4 Die am Vereinssitz archivierten Beschlüsse sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

IV. Die vom Verein betriebenen Einrichtungen (zu § 10 Ziffer 10.5.11.1 der Satzung)

Vom Verein betriebene Einrichtungen sind:

- IV.1 Das Kinderhaus - „Montessori-Kinderhaus Huckepack“
Im Kinderhaus werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt entsprechend des Vereinszweckes betreut.
- IV.2 Die Schule - „Freie Montessorischule Huckepack“
In der Schule werden Kinder und Jugendliche in den Bereichen Grundschule mit Hort, Oberschule, Berufsschule und beruflichem Gymnasium entsprechend des Vereinszweckes betreut.

V. Einheitliche Festlegungen für alle Einrichtungen (zu § 10 Ziffer 10.5.11.5 und § 10 Ziffer 10.5.11.3 der Satzung)

Grundsätze ihrer Benutzung (zu § 10 Ziffer 10.5.11.5)

- V.1 Kinder werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. Dabei können und sollen Kriterien der sozialen und pädagogischen Mischung in den Gruppen berücksichtigt werden. Geschwister von Kindern, die bereits Einrichtungen des Vereins besuchen, sollen bevorzugt aufgenommen werden. Kinder von Angestellten des Vereins sollen bevorzugt aufgenommen werden.

- V.2 Über die Aufnahme von Kindern in eine Einrichtung entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Grundsätze der Haushaltsführung (zu § 10 Ziffer 10.5.11.3)

- V.3 Für die Kontrolle der Wirtschaftsführung der Einrichtung ist eine externe Wirtschaftsprüfung durchzuführen.
- V.4 Es sind die langfristigen Investitionen im Rahmen der Haushalte und Förderbeiträge der jeweiligen Einrichtungen abzusichern.
- V.5 Hausbank für den laufenden Betrieb ist die Bank für Sozialwirtschaft.
- V.6 Hausbank für Kredite ist die Gemeinschaft für Leihen und Schenken.
- V.7 Für die Angestellten wird ein Haustarif erstellt. Für die vom Vorstand berufenen Leiter wird ein Leitungstarif erstellt

VI. Stimmberechtigung (Klarstellung zu § 10 Ziffer 10.6 der Satzung)

Familienmitgliedschaften und Mitgliedschaften von Lebenspartnerschaften haben bei Abstimmungen zu Vereinsbeschlüssen nur eine Stimme.

VII. Verfahren zur Einholung der schriftlichen Zustimmung (zu § 10 Ziffer 10.8 der Satzung)

- VII.1 Die schriftliche Zustimmung kann auf zwei Arten erfolgen
- VII.1.1 **Unterschriftenliste:** Der Beschlusstext und dessen Begründung werden bei der Leitung der vom Verein betriebenen Einrichtung und am Vereinssitz ausgelegt. Die Unterschriften müssen innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bekanntgabe geleistet werden.
- VII.1.2 **Briefwahl:** Für eine Briefwahl sind der Beschlusstext und die Begründung zuzusenden. Im Allgemeinen ist ein Formblatt zur Unterzeichnung und Rücksendung beigelegt. Die Rücksendung muss innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Schreibens erfolgen.
- VII.2 Es gelten die Stimmen als gültig, die eindeutig den Willen und die Identität des Wählers erkennen lassen.
- VII.3 Beide Verfahren können kombiniert werden.

VIII. Ermächtigung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen und Klarstellungen am geänderten Text der Vereinsordnung, die sich im Rahmen der finalen Ausfertigung als notwendig erweisen, in eigener Verantwortung vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung dadurch nicht geändert wird.

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 29.05./03.07.2013/19.05.2014
Geändert durch die Mitgliederversammlung vom 05.12.2017)